Supplement des Versuchs einer pragmatischen Geschichte den teutschen Nationalgeist betreffend, oder, Gerettete Vernunft gegen die Einwürfe der neuesten National-Publicisten.

Annis mille jam peractis;
Viuimus non ſolum factis,
Leges dabat *Ratio*:
Publiciſta, ſi coecutit,
Ratione clare vidit
Germanorum *Natio*.

A D *Hincm. ep.* 3. c. 29.

Frankfurt am Mayn,
bei Franz Varrentrapp.
MDCC LXVII.

Vorbericht.

Da diejenige Schrift, worauf hier geantwortet wird, auf dem Titelblatte nicht vollständig genennet werden können, ist es nöthig, den Titel derselben hier anzuführen. Er lautet:

Gedanken über das neu erfundene vernünftige Staatsrecht des Teutschen Reichs. in Oct. 1767.

§. 1.

Als der Verfasser der Anmerkungen über den teutschen Nationalgeist, welche, wie das ganze fürtrefliche **Publicum** hier geziemend zum Zeugen angerufen wird, auf das bescheidenste abgefasset worden, aus der Antwort seines Herrn Gegners mit Bedauren ersehen mußte, daß derselbe keinen vernünftigen Widerspruch vertragen könne, hatte er augenbliklich den Entschluß gefasset, sich mit einem solchen Gegner ganz und gar nicht einzulassen; wohl aber vor denselben, nach Stand und Würden, sonst von Herzen gerne alle Achtung beyzubehalten, bey jeder Gelegenheit ihn auf das **civileste** zu behandeln, und seine **Civil-Person** von den **Gelehrten** allemal wohl abzusondern.

§. II.

Allein es kame mir das dem Versuche einer pragmatischen Geschichte, den Nationalgeist betreffend, sub N. 2. beygedrukte Promemoria zu Handen, welches, wenn man es mit den Gegenanmerkungen vergleichet, die politischen Verläumdungsabsichten seines Verfassers nur gar zu deutlich an Tag leget. Hier war also der rechte Ort nicht, zu schweigen; es war Zeit zu reden; es wurde geredet, und was oder wer, als die Vernunft, konte in einer gelehrten Strittigkeit entscheiden, wer Recht oder Unrecht habe? Sie entschiede, die Vernunft; mein Herr Gegner verlohr den Proceß, und dieses Unglük erregte in seinem christlichen Blute einen grausamen Jast oder Gährung.

§. III.

Die arme Vernunft soll es nunmehr entgelten. Ein Voltaire wird auf allen Blättern der Schriften dieses Vernunftfeindes auf das unanständigste angegriffen. Wüßte er es, und hielte er es der Mühe wehrt, o, wie

bald würden wir eine neue courte Reponse au long Discours d'un Docteur Allemand zu lesen bekommen. Herr von Justi hat es auch erfahren müssen. Und warum? Er hatte den Verfasser einmal gelobet; der Undank durfte also nicht ausbleiben.

§. IV.

Auf die Sottisen von Freygeistereyen, und so weiter, antworte ich kein Wort; aber S. 6. ist eine Stelle zu beleuchten. Sie ist zu schön, als sie nicht abzuschreiben. „Die „Staatskunst, die wichtige Wissenschaft, „Land und Leute zu regieren, davon das Wohl „und Wehe so vieler Millionen anderer Men„schen abhanget, wird nach der neuen Philoso„phie ebenfalls blos durch die Vernunft regie„ret.„ Die Staatskunst wird regie„ret? Welch teutsch? „Dabey braucht „man keine Reichs- noch Landesverfassung „zu lernen„ — Nein; die Staatskunst, welche mit dem Staatsrechte nicht zu verwechseln ist, hat wenigstens von Ho-

mers Zeiten an in das Feld der Philosophie gehöret. Die Dichter und Geschichtschreiber waren die ersten Staatsleute, und unter solchen Xenophon, der Erhalter der Thucidides. Plato ist bekannt; Aristoteles, der erste systematische Politicker; Plutarch — Mit ihm nennt man alle Griechen. Bey den Römern Cicero de republica (Vid. St. Augustinus) Sallustius, den Cäsar wohl zu brauchen wußte. Seneca (ad Lucillium) — Seine Schriften sind verlohren gegangen, ausser was uns in den Beherzigungen davon aufbehalten ist. Tacitus — Ist es genug? — Auf unsere Zeiten zu kommen; was waren doch Johannes Bodinus, Justus Lipsius u. s. w. für Leute? Vermutlich keine Philosophen.

§. V.

Im XIV. Jahrhunderte waren der Pabst, und der Kayser nebst den Ständen uneinig, von wem die Kayserwürde herzuleiten sey, ob von dem Pabste, oder dem Eingebohrnen Sohne Gottes? Damals muß man so gedacht

haben, wie mein Herr Gegner jezo denket. Die güldene Bulle fängt mit lateinischen Versen an, und recapituliret die Geschichte vom Paradise und der Zerstöhrung von Troja. Dieses beweiset, daß man gerne philosophirt hätte, wenn man nur gewußt, wie es anzugreiffen sey. In der Mitte des XV. Jahrhunderts wurden die bekannten Concordata gleichwohl unter andern noch ex causis *rationabilibus* errichtet.

§. VI.

Im XVI. Jahrhundert philosophirten alle Europäische Höfe mit einem schlechten Guevarra in politicis; aber sie philosophirten doch. Im XVII. oder vorigen Jahrhunderte wußte Grotius in seinem bekannten Consilio ad Legatum Gallicum noch von keiner andern Politik, oder Staatskunst, als die ein Theil der Philosophie sey. Besoldus hat in seiner Synopsi politicae doctrinae, welche An. 1643. zum fünftenmal aufgeleget gewesen, ebenfalls von keiner andern Politik et-

was gewußt, als die ein Theil der Philosophie sey. Er sagt gleich Anfangs: Originem ciuilis Consociationis, eiusque *administrationis* & *gubernationis* ex ipsius Naturae incunabulis euoluam. Wie subtil philosophiret unser grosser Leibniz nicht so gar in seiner Vorrede vor dem Corpore Juris gentium diplomatici? Bessere, und gelehrtere Anführungen verdienet mein Gegner nicht.

§. VII.

Dieser mein guter Herr Gegner vermenget die Notitiam reipublicae *talis*, *qualis* est, mit der Politik. Aus diesem Irrthume hätte ihn jedes Compendium in der Geschwindigkeit herausreissen können. Eine politische Geschichte der Staaten ist noch keine Politik. Gleichwenig ist eines Euerhardi Ottonis Notitia praecipuarum Europae rerumpublicarum eine Synopsis politicae doctrinae. Eben so wenig ist des Herrn Professor Achenwalls ähnliches, sehr beliebtes Werk eine Politik. Die Politik ist auch noch kein Jus publicum

vniversale, dessen der Herr Verfasser S. 12. erwähnet.

§. VIII.

Was sollen die drey in der Hize aufgestellte Säze S. 7. bedeuten? der erste: Der Herr darf thun, was er will — Wer sagt dieses? Der zweyte: Der Unterthan muß thun, was ihm befohlen wird, ohne sich dagegen im geringsten regen, oder eine Vorstellung dagegen thun zu dürfen. — Wer sagt dieses? der dritte: Was man den Unterthanen ausser dem Leben läßt, ist Gnade. — Wer sagt dieses? Ein Verläumder sagt es ohne Beweis andern nach. Die angeführte Ursache, daß alles des Regentens Eigenthum sey, zeigt einen Unverstand an, welcher ein so genanntes Dominium eminens nicht begreiffen kan.

§. IX.

Nun kommen wir zur Hauptsache. Der Verfasser der sehr kurzen Anmerkungen über den Nationalgeist hat von Pedantischen Staats-

rechtsgelehrten, die das Staatsrecht verwirreten, nur etwas weniges einfliessen lassen, ohne die Absicht gehabt und noch zu haben, diese Materie ex professo auszuführen, vielweniger jemand persönlich dadurch zu beleidigen, da zwischen einem Pedanten nach der Gelehrsamkeit, und nach den Sitten noch ein Unterscheid ist. Nur kurze Anmerkungen hat man machen wollen. Mein Herr Gegner aber macht anzügliche Gegenanmerkungen, und darauf erfolgten so kurze als treffende Replicken. *) Der Herr Verfasser des Nationalgeistes hätte es hierbey belassen, oder bey einer bequemen Gelegenheit eben so kurz

*) Man verweiset hier den geneigten Leser auf den Versuch der pragmatischen Geschichte, den teutschen National-Geist betreffend, und zwar vom Anfang der Seite 24 Verbis. Jede Universität ihren eigenen Lehrer des Staats-Rechts, bis zum völligen Ende der Seite 27. woselbst die Anmerkungen, Gegen-Anmerkungen und Replicken, zu welchen der Herr Gegner den Anlaß selbst gegeben, und wovon hier die Rede ist, können nachgelesen werden.

darauf antworten können. Anstatt dessen aber kommt eine ganze neue Brochüre zum Vorschein. Wohlan; es wird sich das weitere zeigen.

§. X.

Ein jeder unbefangener Leser siehet von selbst ein, daß ich in jenen wenigen Zeilen das Staatsrecht blos von der Seite angesehen habe, welche der wahren teutschen Wohlfahrt so gar wenig entspricht, oder mit ihr übereinkommt, — und daß ich mich in die bekannten Pedanterien nicht einlassen; sondern nur von der Moralität dieses Staatsrechtes ein blos gelehrtes Urtheil fällen wollen, wie so viele andere vor mir gethan, und so gar sich eigne Hypothesen gemacht haben, wovon ich weit entfernet bin. Wie unverantwortlich wird also der so genannte Status controuersiae von meinem paßionirten Gegner verdrehet?

§. XI.

Mein erster Saz ist, es fände sich leyder! allenthalben viele Unwissenheit. Hat

dieses nicht mein Herr Gegner selbst, aber auf eine grobe Art, nach seiner Gewohnheit, gesagt? Mein zweyter Saz ist, das üppige Leben sey zum Theile daran schuld; wer kan dieses läugnen? Mein dritter Saz: Die Pedanterie gewisser Gelehrten sey auch schuld daran; ist dieses nicht wahr? Ich rede von nichts heissenden Auszügen u. s. w. Habe ich nicht Recht? Man schlage doch doch nur die bewußten Bücher nach: welche unförmliche Fragmente? welche Rapsodien? Von zweyen, die ich beziele, nur die Schriften zusammen genommen; welche Quodlibete? Von Mascov, Schmaus und noch einigen; von Herrn Hofrath Pütter; welche Ordnung? Mein vierter Saz ist, es hätten die Quodlibets-Publicisten, von welchen ich rede, das practische und pragmatische übel verstanden; dieses folget ex praemissis, und überdieses haben sie die Präsumtion wider sich, da sie von Vernunft nichts hören wollen. Mein fünfter Saz ist, sie hätten nicht das pragmatische überhaupt; sondern das übelverstandene der Vernunft substituiret;

diesen Saz beweißt ja nunmehr mein Herr Gegner selbst in einer eignen Schrift. Der sechste Saz ist, die Gerechtigkeit müsse vordringen; das Jus in eigentlichem Sinne müsse entscheiden, wenn ein solcher Fall zwischen Kayser und Ständen vorkomme; nicht aber müsse das Geschwäze der Quodlibets-Publicisten in solchen Fällen angehöret werden, als welche notorisch keine Juristen sind. Bin ich hier nicht gegründet? Ich will aber doch diesen Saz noch ausführen.

§. XII.

Grotius und Colerus, jener in seinem berühmten Consilio, dieser in seiner bekannten Epistola ad Stanislaum de Zelanka legen das Jus im eigentlichen Verstande, oder das damals, wie jezt, so genannte Jus civile allenthalben zum Grunde, welches aber freylich den grossen Publicisten leicht entbehrlich scheinen muß, die ihr Jus selbst machen, und noch in diesem Jahre 1766. dem Publico mit einer künstlich com-

binirten Donatione inter viuos mortis causa eine unvermutete Freude gemacht; vor mehreren Jahren aber schon alle Sachen, die sie unter die Hände bekommen, christ-politisch verdorben, und die selbst geführten Processe sammsmäßig verlohren haben. Dieses sind keine Personalien, indem ich sie keines bösen Vorsazes hierbey beschuldige. Unwissenheit derogiret der Ehre nichts, und wer kein Jurist ist, kan deswegen doch sonst Achtung verdienen.

§. XIII.

Den Unterscheid des Gebrauches und Misbrauches des Juris ciuilis im Staatsrechte hat unter andern Leyser gründlich genug gezeiget, so daß ich, da er in aller Händen ist, andere anzuführen überhoben seyn kan. Wann aber von Kayser und Ständen der alte Ausspruch des Aristoteles, ohne Justiz könne kein Reich bestehen, nicht etwa nur implicite; sondern explicite adoptiret ist: so ist damit zugleich das Recht und mit dem

Rechte die Vernunft zum Grunde geleget worden.

§. XIV.

Das römische Recht betrachte ich nicht als römisch; sondern ich sehe nur theils auf das Logische, theils auf das Moralische der Rechtsprincipien und Regeln; nur auf die entschiedene Fälle, die statt der Regel dienen sollen: nur auf eine hieher gehörige Philosophie, deren Richtigkeit die Erfahrung berühret hat. Wo habe ich aber Reichsgeseze verworfen? Wo habe ich ein Reichsherkommen miskennet? Unvernünftig, doch nicht ohne Erwartung, behandelt mich hier der, welcher die Vernunft nicht anerkennet.

§. XV.

Nun kommen wir näher zum Ziele. Der Verfasser des Nationalgeistes hat die S. 28. ff. des Versuchs einer pragmatischen Geschichte der merkwürdigen Zusammenkunft des teutschen Na-

tionalgeistes und der politischen Kleinigkeiten auf dem Römer in Frankfurt befindliche Anmerkung selbst veranlasset, welche in ihrem Zusammenhange also lautet: „Daß die Reichstäge nicht mehr „ in Person besucht werden, damit gehet es „ ganz natürlich zu, und kein Vorwurf kan „ dieserwegen den hohen Chur- und Fürsten „ gemacht werden. „ — Hier wollen wir einen Augenblik uns verweilen — Warum kan ihnen kein Vorwurf gemachet werden? Die Ursache führe ich darauf sogleich an: „ Vor dem waren Kaiser und die Stände „ selbst die Publicisten „ — Wie so, die Publicisten? Schrieben sie etwa Bücher? Lasen sie Collegien? Nein: „ ihre gesunde „ Vernunft machte das Recht, das jezt ein „ Studium geworden, und durch Pedanten „ in Verwirrung gerathen ist. „ Verwerfe ich also das Studium juris? Wo sage ich nur ein Wörtgen, das so ausgeleget werden könte? Sage ich nicht deutlich, vorher sey dieses Recht kein Studium gewesen: Nun sey es eins? Ist beydes nicht gegründet?

§. XVI.

Ewig solte sich mein Gegner schämen, daß er sich eine so grobe Chicane; eine so niederträchtige Rabulisterey zu schulden kommen lassen. *) Wie sucht dieser fromme Mann sich nun aus der Schlinge zu ziehen, in der er sich selbst gefangen hat? Er will die Mängel der teutschen Staatsrechtslehre, wie sie dermalen beschaffen ist, nicht untersuchen. — Gesteht er also nicht ein Staatsrecht ein, das dermalen mit Mängeln behaftet sey, und giebt er mir dadurch nicht gewonnene Sache? Er will ferner die Lehr- und Schreibart gewisser ein-

*) Der geehrte Leser beliebe vorerwehnten Versuch Seite 29. von den Worten: Vor dem waren Kaiser und die Stände selbst die Publicisten, bis Seite 30. auf die Worte: durch Pedanten in Verwirrung gerathen ist, samt denen darzu gehörigen Gegen-Anmerkungen und Replicken No. 41. lit. (s) und ferneren Gegen-Anmerkungen und Replicken N. 42. lit. (t) nachzusehen.

zeler Privatpersonen nicht vertheidigen — Habe ich also nicht Recht, da ich ja nicht von allen; sondern nur gewissen und unter andern dem Herrn Verfasser wohl bekannten Gelehrten (Sieh. S. 25. des Versuchs) geredet habe?

§. XVII.

Dieser Gegner stellt nunmehr (S. 11.) drey Sätze zur Prüfung aus. Der erste lautet: „Ob in älteren Zeiten die „Vernunft der nächste und hauptsächliche „Grund der teutschen Staatsverfassung „gewesen sey?„ — Diese Frage geht mich nichts an. Da ich mehr nicht gesaget, als daß die unstudirten Fürsten zu einer Gesetzgebung nicht anders, als mit ihrer blossen gesunden Vernunft (worunter das Gedächtnis mit begriffen ist) concurriren können. Die zweyte Frage lautet vollständig also: „Ob (die Vernunft) „es — d. i. der nächste und haupt-

hauptsächliche Grund der teutschen Staatsverfassung wenigstens jezo seyn könne und solle? — Heißt dieses nicht eben so viel, als wenn man fragte, erstlich, ob Sempronius der Vater des Cajus gewesen sey? zweytens, ob er nicht wenigstens jezo sein Vater seyn könne und solle? Die dritte Frage lautet: „Ob die dermalige allgemeine Lehr„art des teutschen Staatsrechts eine Pe„danterie sey, und Verwirrung anrichte?„ Diese Frage gehet mich wieder nichts an, da ich ja deutlich genug nur von gewissen, unter andern meinem Herrn Gegner wohl bekannten Pedanten geredet habe. Mit einem solchen Gegner habe ich es indessen zu thun.

§. XVIII.

Nach der neuen und angeblich allgemeinen Lehrart saget dieser Autor, nachdem er vorher mittelst dreyer, nemlich der obigen Fragen, den Statum controuersiae zu bestimmen vermeinet hat, „damit man aber wisse, worüber „der Streit sey, so ist nöthig, folgendes vor-

„ aus zu erinnern. „ Ist dieses nicht ein Hysteron Proteron? Ein **Hinterst zuvörderst?**

§. XIX.

Dieser Autor will S. 12. das allgemeine oder natürliche Staatsrecht zulassen (gleich als ob ich dieses unter der Vernunft verstanden hätte, und gleich als ob es nicht schon an sich etwas gelehrtes wäre); allein dieses natürliche oder vernünftige Staatsrecht soll denen Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen nicht **vorgehen**; die Entscheidungsgründe einer teutschen Staatsrechtsfrage sollen folglich zunächst aus dem Gesetze, und dem Herkommen hergeleitet werden? Wo habe ich denn das Gegentheil behauptet, und warum wird die Stelle nicht angeführet, wo ich es behauptet haben soll? Was hier zu **unterscheiden** ist, dieses ist weit über den Begriff meines Gegners.

§. XX.

Ferner giebt dieser National-Publicist zu, daß die Vernunft in gewissen Fällen **mit**

zu Rathe gezogen werden könne; die Frage sey aber, ob und wessen oder welche Vernunft allen Reichsgesetzen u. s. w. vorgehe? Ich habe von dem Falle geredet, wo wir noch keine oder so wenige Reichsgesetze hatten, daß es so gut war, als hätten wir keine; ja ich habe nicht einmal von einer förmlichen Gesetzgebung; sondern nur vom Rechte geredet, verbis: „ ihre gesunde Vernunft machte das Recht „ d. i. die unstudirten Fürsten resolvirten und entschieden, wie es ihnen ihre Vernunft (das Gedächtnis darunter mit begriffen) dictirte.

§. XXI.

Dieses vorausgesetzet, wird jederman mir hoffentlich beyfallen, daß mein Herr Gegner von S. 14 bis S. 20. kein einziges, mich treffendes, vernünftiges Wort sage. Er saget S. 14. zu den Zeiten Tacitus hätten Mores, und nicht die Vernunft, den Grund der teutschen Staatsverfassung ausgemacht. Es gehet mich, wie schon gesaget, dieses alles nichts

an; doch will ich darauf antworten. Unter dem Herkommen wird entweder ein jus non scriptum, eine blosse Gewohnheit, oder auch eine Obseruantia fori verstanden, nachdem man dieses Wort unbestimmt gebrauchet. Ein jus non scriptum hat eben so gut, als ein jus scriptum, entweder eine göttliche Offenbahrung; oder die Vernunft zum nächsten Grunde; eine blosse Gewohnheit rühret entweder von Menschen oder Affen her; im ersten Falle kommen wir allemal auf die Vernunft zurüke, die entweder als eine dichtende, erfindende, oder nur beurtheilende zu betrachten, auch mehreres noch zu bemerken und zu unterscheiden ist, welches hier aber überflüßig wäre. Die Natur ist bald was besonders, als wenn man das Nothwendige dem Freyen entgegensetzet; bald ebendasselbe, und man irret nicht, wenn man sagt, der Verstand oder die Vernunft oder die Natur sey das principium tam fiendi quam cognoscendi von diesem allen, wenn man nur da unterscheidet, wo der Fall zu unterscheiden vorhanden ist.

§. XXII.

Das lächerlichste ist aber, daß unser pralender Publicist von einer teutschen Staatsverfassung zu jenen Zeiten, von welchen Tacitus redet, urtheilen will, woher sie ihren Ursprung genommen? Es war ja damals oder zur Zeit der Römer noch keine teutsche Staatsverfassung in rerum natura. Die nachmalige Fränkische Monarchie ist bekannt, und Ludovicus Germanicus fällt hier jedem von selbst ein. So bald die Teutschen in vnam Ciuitatem versammlet worden, haben ihre alten Gesetze und Sitten erst die Gestalt eines Staatsrechts bekommen, welches sich bey der grossen Theilung der Fränkischen Monarchie deutlich zeigte, da die jezigen Franzosen von unseren damaligen Verfassungen gänzlich abwichen. Ita Güntherus:

At ſimul a noſtro ſeceſſit Gallia Regno.
Nos priſcum Regni morem ſeruamus, at illa
Jure ſuo gaudet, noſtræ iam neſcia legis.

Ein Staatsrecht setzet nothwendig einen Imperantem et subditum voraus, zwischen welchen ein Pactum in der Mitte lieget. Dieses Pactum ist der Grund des Staatsrechtes, und beruhet allemal auf der Vernunft, es sey nun, daß die Vernunft die Erfinderin gewisser Bedingungen sey, oder nach vorhandenen **veranlassenden** Ursachen sich richte, das **Wahre** vom **Falschen** unterscheide, das **Gute** und **Böse** sich vorstelle, und durch solche Vorstellung den **Willen** determinire, ohne welchen kein Pactum zu Stande kommen kan.

§. XXIII.

Mein Herr Gegner fraget nun, wie es um den Grund der teutschen Staatsverfassung unter den ältern Kaysern ausgesehen habe? Er in seinem Theile findet nirgendwo, daß die Kayser oder Stände ihre Vernunft zum Grunde der teutschen Staatsverfassung geleget hätten. Was sollen diese zweydeutigen Redarten hier bedeuten? Die Staatsverfassung war entweder vorhanden; oder nicht. War sie vorhanden: so lage freylich derjenigen, die sie vorfanden, ihre Vernunft so wenig zum Grunde, als

meines Herrn Gegners Vernunft dem Corpori recessuum Imperii zum Grunde lieget; allein derjenigen, von welchen die vorgefundene Verfassung herrührte, ihre Vernunft lage allemal zum Grunde. Wurde die Staatsverfassung erst neu errichtet; so war es wiederum die Vernunft, die sie errichtete. Die Vernunft war das principium fiendi in Ansehung des neuen; das principium cognoscendi in Ansehung des beybehaltenen Alten. Noch An. 1629. am 28. August gabe der Kayser den Fränkischen Creyßgesandten zur Antwort: „Es erinnern „sich Ihro Kayserliche Majestät, daß in denjenigen Sachen, da man neue Gesetze und „Constitutiones aufrichten wolle, dem im „Reich Herkommen nach, solches auf „gemeinen Reichsversammlungen con„stituiret werden solte.„ Hier wird offenbar unter dem Herkommen das Jus constitutionis verstanden; nicht aber daß die neuen Gesetze blos nach altem Herkommen mit Ausschliessung der Vernunft eingerichtet werden solten; nur die Gesetzgeber solten Her-

kommliche, d. i. Constitutionsmäßige seyn. Der Kayser nur solte es nicht allein thun. Und dieses ist und bleibet der wahre Sinn, wenn man Herkommen und Vernunft einander entgegen stellet, wo nehmlich kein blosser Vernunftschluß eine mehrere Gewalt giebt, als herkommlich ist.

§. XXIV.

Die Stelle, die mein Herr Gegner anführet, da soll nach andern nicht Kayser Friederich I. sondern die teutschen Bischöffe geredet haben. Beym Radevic. l. 1. c. 16. lautet sie in einem wichtigen Stüke anders, als beym Goldast, indem das Wort: *Ecclesiae*, ausgelassen ist. In meinem Exemplar von des Goldasti Const. Imp. findet sich diese Stelle auch nicht p. 62; sondern 266. Doch, daran ist nicht so viel, als an der geflissentlichen Verstümmelung dieser Stelle gelegen.

§. XXV.

Ich will vorerst die gedachte Stelle beleuchten, wie sie von meinem Herrn Gegner angeführet ist. Friederich I. hat im XII. Jahrhundert gelebet, wo das Römische Recht,

obschon nicht eingeführet war, doch nicht unbekannt seyn konte, und wenigstens bekannter seyn mußte, als zu Carl des Grossen Zeiten. Die Worte; Leges *sanctae* Imperatorum scheinen eine Beziehung auf das Römische Recht zu haben. Doch dieses sey nur im Vorbeygehen gesaget. Aber der Praedecessorum vsus *bonus*? Was heißt dieses? Kan es ein vernünftiger Mensch anders verstehen, als von einem **vernünftigen** Herkommen? Nun wollen wir die Stelle **unverstümmelt** lesen: Duo sunt, quibus nostrum regi oportet Imperium, leges sanctae Imperatorum et vsus *bonus* Praedecessorum et Patrum nostrorum. Istos *limites Ecclesiae* nec volumus praeterire, nec possumus: quicquid ab his *discordat, non recipimus.* Debitam patri nostro reuerentiam libenter exhibemus: liberam Imperii nostri coronam diuino tantum beneficio ascribimus. Hieraus ist klar, daß a) der Kayser rede, und nicht die Stände; b) von Kayserlichen Gesetzen allein die Rede sey, und nicht von einem der Kayserlichen Gewalt entgegen gesetzten Herkommen;

c) daß nicht von einem teutschen Herkommen überhaupt; sondern von dem vsu Praedecessorum, d. i. der Kayserlichen Vorfahren, die Rede sey, nehmlich von der Art, wie solche die Kayserliche Gewalt ausgeübet, und wiederum von dem Betragen der Päbste gegen sie, in wie weit es vernünftig gewesen (vsus *bonus*), und d) endlich, daß die Stelle ganz und allein von den zu weit gehenden Anmassungen der Päbste handele, daher der Kayser nichts in Ansehung der Kirche anerkennen oder annehmen will, als was in den Kayserlichen Gesetzen enthalten, und von den Kaysern observiret worden sey. Diese Schranken seyen der Kirche gesetzet, und zugleich seine Brustwehre. Wie hat doch nur immer dieser Kayser ohne die Vernunft so vernünftig schreiben können? Warum führet er keine Publicisten an?

§. XXVI.

Der Herr Gegner macht aber eine andere artige Anmerkung, nach welcher so Leges sanctae als Vsus bonus Imperatorum unvernünftig sind: denn wären sie vernünftig, so widerlegte er sich selbst. Er geht nehmlich

weiter, und will nicht einmal die Vernunft, als den dritten Grund der NB. **Reichsregierung** gelten lassen. Wahrhaftig seine Kayser müssen Künstköpfe des **Albertus Magnus** gewesen seyn, die ohne alle Vernunft gesprochen haben. Weiter sagt dieser grosse Mann, die Kayser hätten zwar keine Publicisten gehabt; aber Räthe an deren statt, welche sie, und nicht nur ihre Vernunft, mit auf die Reichstäge genommen. Aus den Wörtgen: **Nicht nur**, folget denn doch, daß die Kayser, ausser den Räthen, auch noch ein Bisgen eigner Vernunft mit auf den Reichstag gebracht; das ist **eins**: ihre Räthe aber, hatten sie Vernunft oder keine? Hoffentlich hatten sie Vernunft, und die Vernunft der Kaiser, und die Vernunft ihrer Räthe machten also auf dem Reichstage aus, was auszumachen war. Aber nunmehr, da wir Publicisten haben, brauchen wir freylich keine Vernunft mehr. **Jezt geht es besser.**

§. XXVII.

Niemalen, sagt unser Vernunftfeind, war auf dem Reichstage die Frage: **was sagt die Vernunft?** So raisonnirte Duc d'Alba, und

fragte, ob denn die Teutschen lauter Tage, und keine Nächte hätten, wo sie die Räusche ausschlafen könnten? Der Hinterhalt von Gesetzen und Herkommen thut es hier allein nicht; so bald er ausfallen will, verläßt er sich auf die Vernunft, ohne deren Unterstüzung er schlechte Ehre einlegen würde.

§. XXVIII.

Wie abgeschmakt wird sich auf alte und neue Reichsgrundgesetze beruffen, die sich auf das Herkommen beziehen, in wie ferne darinn blos ihr Grund gesuchet werden will? Die neuern Philosophen beziehen sich auch auf die Alten. Dieses macht die Sache weder dort noch hier aus. An. 1338. liesse man zwar in Comitiis Francofurtensibus auch ein Reichsherkommen gelten, aber die Kayserliche Gewalt wurde blos nach dem Jure publico vniuersali geschildert, und die Vernunft allein solte zwischen dem Stule zu Rom, und dem Kayserthrone ins Mittel treten. Keine Evangelisten und keine Apostel waren mehr da; was war übrig, als die Vernunft?

§. XXIX.

Unser gar zu grob unwissender Verfasser unterstehet sich so gar die güldene Bulle nebst andern Reichsgesetzen anzuführen. In der güldenen Bulle wird sich hin und wieder auf das Herkommen beruffen, aber so, wie ein jeder Philosoph sich auch darauf, nachdem der Fall geartet ist, beruffen würde. In keinem einzigen Reichsgesetze hingegen wird sich, sage ich, auf ein Herkommen beruffen, welches der Vernunft entgegen gesetzet sey, oder, womit so viel gesaget werden wolte, daß, wo das Herkommen aufhörte, keine Vernunft gelten; sondern der Ochse am Berge stehen, und stehen bleiben solte. Die Analogien gehören ja auch einzig und allein in das Feld der Vernunft, und was würden denn nur immer jene Pedanten ohne die Philosophen davon wissen?

§. XXX.

In der güldenen Bulle finden wir übrigens die Vernunft allenthalben. Ich verstehe dieses in dem Sinne, in welchem mein Herr Gegner selbst die Sache nimmt: denn wie viel kommt darinnen nicht vor, welches weder

auf ein altes Gesetze, noch ein Herkommen sich gründet? Nur eins und das andere, **was sogleich ins Auge fällt**, anzuführen; so werden die Churfürsten C. XII. ausdrüklich angewiesen, sich ihrer Vernunft zum Besten des Reiches zu bedienen, und die Mängel und Gebrechen zu untersuchen, damit solchen abhelfliche Masse gegeben werden könne.

§. XXXI.

In den Reichsabschieden bis zum Westphälischen Frieden und nach demselben haben Kayser und Reich allemal die Vernunft zum Grunde geleget, nur daß dieses Wort nicht immer vorkommet, dessen Gebrauch überhaupt erst respective von Christian Thomasens und Wolfs Zeiten an in Teutschland so gemein geworden, ob man gleich vorher auch, **Gott Lob!** Vernunft genug in Teutschland gehabt hat. Die Reichsgesetze bedienen sich anstatt des Wortes: **Vernunft**, der synonimischen Ausdrüke von Rath, Ueberlegen oder Erwegen, Billigkeit und Justiz. Zur Zeit der Westphälischen Friedenstractaten beriefe sich ein jeder teutscher Interessente zwar auch auf Ge-

setze und Herkommen; aber nur in so weit, als es seine Convenienz mit sich brachte. Logik, Moral, Politik, und fast möchte ich sagen, die ganze teutsche Encyclopedie trate damals auf den Schauplaz, und der zu Stande gekommene Friede gründet sich a potiori mehr auf die Vernunft, als altes Herkommen, wenn man nur nicht unter der Vernunft eine mathematische Richtigkeit und Gewisheit; sondern dieses verstehet, daß ein jeder Com- Pacificator mit seiner Vernunft über das zu Rathe gegangen sey, was der dermaligen Lage der Sachen am gemässesten sey? Nach Schliessung dieses Friedens stritte allein die Vernunft über die Würkungen des, den Reichsstädten zugestandenen Voti decisiui.

§. XXXII.

Welcher teutscher Moses hat denn unsere Gesetztafeln in Empfang genommen? Wo ist der teutsche Berg Sinai, wo der Himmel unsere Gesetze herabgedonnert hätte? Dieses, und ferner vorausgesetzet, daß es keinem vernünftigen Menschen einfallen werde, gute Gesetze unvernünftig abzuschaffen, oder von ei-

nem vernünftigen Herkommen abzugehen: so bin ich gezwungen, meinen Gegner nochmals zu fragen, was er denn eigentlich wolle? Doch, er hat sich deutlich erklähret, daß die Vernunft auch nicht als ein Con- Principium regendi Imperium (S. 16.) zugelassen werden könne, und daß solche an den Reichsgesetzen keinen, wenigstens nächsten, Antheil habe; sondern Gesetze aus Gesetze und Herkommen aus Herkommen sich alleinig oder hauptsächlich herleite. Dieses ist seine Meinung, oder es mag ihn sonst verstehen, wer will. Uebel ist man freylich allemal mit einem solchen Manne daran, der von bestimmten Begriffen nichts weiß, und für welchen alles, was ein Schüler begreifet, **transcendent** ist.

§. XXXIII.

In welchen älteren Gesetzen, in welchem Reichsherkommen gründet sich doch nur immer die Eintheilung des Reiches in Creyße? Die Combination der Errichtung eines Cammergerichtes und einer Creyßverfassung mit der löblichen Absicht der Handhabung des Landfrie-

dens? Gründet sich der Religionsfriede etwa in Carolingischen Gesetzen und alten Observanzen? Das Jus eundi in partes ist vielleicht nur altes Gesetze? nur Herkommen? Ein jeder Vernünftiger bedenke hier die Dienste, welche die Vernunft geleistet hat, und die grössern Dienste, welche sie hätte leisten können, wenn sie damals genugsam accreditiret gewesen wäre. Eine Arzney und ein Gift! — Doch genug davon.

§. XXXIV.

Welches teutsche Reichsgesetze, welches Herkommen war es, das entschiede, ob Ferdinand I. für einen Teutschen zu halten sey? Ob bey Großvater und Enkel eine Vnio Personae statt fünde? Die Vernunft der Churfürsten entschiede es. Was ist die Causa efficiens der An. 1495. förmlich geschehenen Aufnahme des römischen Rechts in Teutschland? Wie stehet es um die Policeygesetze? War es altes Herkommen, oder war es, andern nicht vorgegriffen, die Vernunft des Augustin Strauchius, welche das Justizwesen

An. 1654. mit Beyfalle aller Höchst- und Hohen, worauf es ankame, verbesserte? Wer will sich nur einfallen lassen, die so vielen Species der Einschränkungen der Kayserlichen Gewalt, welche in den Wahlcapitulationen vorkommen, aus alten Reichs Observanzen herzuleiten? Ita pactum, ita conuentum est: das ist der Grund. Wer hat aber paciscirt, als die Vernunft? Nicht, in wie ferne sie das Beste wählet; sondern in wie ferne jeder Theil auf das gesehen, was den damaligen Coniuncturen am gemässesten, und im relativischen Sinne also das Beste gewesen.

§. XXXV.

Ohne der ausdrüklich auf die Vernunft lautenden Eidesformulen vom IX. Jahrhundert an zu gedenken, wovon die güldene Bulle, als ein bestättigendes Denkmal nachgesehen werden kan, beweißt diese nehmliche güldene Bulle, daß wenigstens im XIV. Jahrhunderte auf die Vernunft stattliche Rüksicht genommen worden: denn C. XXX. heißt es ausdrüklich: „So hat man vor billig und aller Vernünftigen ihrem Urtheil nach

„ für heilsam und nützlich angesehen. „ — Wie frech hat aber nicht unser Gegner hier S. 17. so gar mit Anführung der güldenen Bulle gesaget: „ wo hingegen auf die Vernunft sich „ nirgend in allen denselbigen bezogen wird? „ Es muß zu Zeiten Carls V. die Vernunft noch Mode gewesen seyn, da dieser grosse Kayser in der Bestättigungs-Urkunde der Erzherzoglich-Oesterreichischen Freyheiten sich selbst darauf beruffet, verbis: „ als das die Vernunft und alte Recht das billig heischen. „

§. XXXVI.

Wem es aber gerne mit einem casu in terminis gedienet seyn mögte, wo die höchsten Chur- und Fürsten persönlich auf einen Reichstag mit Ihrer Vernunft zu erscheinen eingeladen worden sind, der lese die Kayserliche Proposition de 1653, und darinnen die Worte: „ der gänzlichen und gnädigsten „ Zuversicht, es werden die anwesende Chur- „ fürsten und Stände obgesetzten, in Dero „ Kayserlichen Ausschreiben begriffenen Pun- „ cten, ihrer beywohnenden und bekannten

„ hocherleuchten Vernunft nach alles „ Fleisses nachgedacht — haben. „

§. XXXVII.

Der Mangel der Publicisten soll in älteren Zeiten eine der größten Staatsgebrechen unsers teutschen Reichs gewesen seyn. Nein; es war dieser Mangel ein Glük für Teutschland. Man wußte damals noch, daß man einen Kayser hatte. Die Mediati konten noch ihre Zuflucht zu ihm nehmen. Wann auch aus einem Corpore juris romani & canonici falsche Rationes decidendi hergenommen oder in teutschen Sachen wunderlich klingende Actiones angestellet wurden: so konten solche wohl in der Folgezeit ein Gelächter in der gelehrten Welt erregen; aber der Justiz im Wesentlichen nicht hinderlich seyn, als die einem Ueberwältigten eben so wohl ex capite termini moti, als nunc Pacifragii gegen den Violatorem Pacis administriret werden konte. Hat es einer dieser Leute dumm gemacht: so folgt daraus nicht, daß es alle Civilisten immerfort so dumm machen würden. Was ist daran gelegen, wenn Paurmeisterus de Jurisdictione Imperii schreibet,

wo andere de Jure publico schreiben? Was ist es für ein Unglük, wenn den Chur- und Fürsten ihre wahre Gerechtsame bleiben, ein Pedant aber etwas ex titulo de officio Præsidis mit einmischet? Was weiß Frankreich von Publicisten? Wußte man aber nicht deswegen doch zu jeder Zeit in Frankreich die Rechte der Crone, die Freyheiten der Gallicanischen Kirche, die Rechte des Volkes? Wenn fremde oder teutsche Civilisten in causis publicis Sottisen begehen: so sind solche der gelehrten Welt freylich nicht gleichgültig; aber die politische und gemeine Welt ist nicht gleich dabey interessiret. Und wie schön haben es die Publicisten mit ihrer Superioritate territoriali gemacht? Für diese ihre bessere Staatslehre und publicistische Weisheit werden ihnen etwa die mittelbaren Teutschen besonders verbunden seyn sollen? Aber die Stände? Nein; ihre Superiorität ist des Reiches Inferiorität, und ihr Gaudeant heißt bey wahren Ständischen Staatsleuten selbst: Rideant Galli, reliquique Populi! die Superiorität in ihren Schranken;

das hohe Stimmrecht in seinen Schranken, bleibet aber billig hochrespectiret, unangetastet, unverletzet.

§. XXXVIII.

Mein Herr Gegner will sich endlich damit heraushelfen, daß in Ermangelung eines Gesetzes nicht die Vernunft; sondern das Herkommen entscheide. Die Publicisten giebt er S. 19. für Leute aus, die sich auf das Herkommen legten, und vertheidigt das Studium überhaupt, mit Anführung der Medicin und Sternkunde, gleich als ob ich alles Studium verworfen hätte. O, nein, ich weiß seit vielen Jahren, was Studien sind, und daß ich es weiß, wissen vielleicht einige andere auch.

§. XXXIX.

Kayser und Stände und ihre Räthe haben allein das Recht, die Ehre und die Macht, sich um die Vaterländischen Staatsgesetze und Gewohnheiten pragmatisch zu bekümmern. Aus hundert und hundert ihnen täglich vorkommenden Fällen lernen sie mehr, als aus bewußten Rapsodien. Die Archiven sind ihnen

offen, und genug ist es, wenn sie den rechten Punct treffen. Sie sind einander meistens gleich an Weisheit und Unwissenheit. Parua sapientia regitur mundus: so hat es die Vorsehung beschlossen. Eine klare Sache bleibet bei ihnen klar, wie ihre Vernunft sich immer bey einerley Klarheit erhält. Was war die Einfalt, der Character der Teutschen, anders als die von Gelehrten unverwirrte Vernunft? Aber eine klare Staatssache in der Hand eines Quodlibets-Publicisten, was ist sie? Eine Münze in der Hand eines Taschenspielers; in einem Augenblicke verändert sie das Gepräge.

§. XL.

Die Oratores oder Redner waren zu jener Zeit der Griechen und Römer Publicisten; aber für welche gefährliche Leute wurden sie nicht gehalten? Zur Zeit des Alexander Severus waren ächte und grosse Juristen, (die aber zugleich politische Kenntnisse hatten) die Publicisten, und, welches wohl zu merken, vom Senat vorher gebilliget worden. Diese waren unsern jezigen Räthen gleich. Ein

anders ist, wie ich §. 7. schon gesagt habe, Politik, Geschichte, Kenntnis der Staaten, und ein ganz anders ist das Staatsrecht, wovon ich rede, wo man unter den Gehorsam des Glaubens eines Pedanten die Vernunft gefangen nehmen soll.

§. XLI.

So gewis es demnach ist, daß Kayser und Stände auch ausser ihren Räthen sich wahrer Juristen, welche Kenntnis der Welt zugleich haben, mit Nutzen bedienen können: so leicht können Sie hingegen mit Hülfe Ihrer Räthe das Wesentliche der Vaterländischen Gesetze und Gebräuche selbst erlernen, und durch die Erfahrung es immer weiter bringen. Henrich IV. von Frankreich sagte aus der Erfahrung, das nehmliche. Mathieués in seinen Remarques d'Etat sur la Vie de Villeroi p. 10. sagt es also von ihm: Il appelloit l'Experience son grand livre, où l'on n'estudie long tems sans estre sçavans. Der Unterschied zwischen den Juristen und den Publicisten ist hier dieser, daß jene, wenn sie gehöret werden, der sich alles erlaubenden Rai-

son d'Etat Schranken zu setzen wissen; diese hingegen, (und man kennet diejenigen besonders, welche alles im Ungewissen lassen) der Staats-Kabulisterey Thüre und Thore öfnen.

§. XLII.

Aber mein im Staatsrechtsmaculatur so belesener Herr Gegner führet aus Müllers Reichstheater eine Stelle an, die mich plözlich treffen und zu Boden schlagen soll. Ich will den Schluß davon hersetzen: „Aber wir „haben solcher des Reiches Gewohn„heit und Herkommens nie kein eigent„lich wissen mügen vernehmen.“ Dieses lautet kläglich, sagt unser Verfasser. Aber warum? Die Unwissenheit oder Unkündigkeit eines Dinges hat zwey Gründe, der erste ist subjectiv, der andere objectiv. Was können Kayser und Reich dafür, wenn sie im letztern Falle von einem Non-ente nichts wissen? Hätte der Herr Gegner zugleich dargethan, daß dieses damals ignorirte Herkommen nachmals von den Publicisten entdecket worden sey: so wäre es doch noch etwas gewe-

sen. Aber lächerlich wird daraus gefolgert, als wenn die Sache ohne das Herkommen nicht hätte entschieden werden können. Es kann ja auch ein blosser Prätext gewesen seyn. Warum wurde An. 1245. in Comitiis Ratisbonensibus der Streit über das Herzogthum Bayern blos nach der politischen Lage der Sache entschieden? So lautet es abgekürzet: Nouerit igitur — praesens aetas et futura Posteritas, qualiter nos — litem et controuersiam, quae inter nostrum Patruum Heinricum, Ducem Austriae et inter Nepotem nostrum charissimum, Heinricum, Ducem Saxoniæ, super Ducatu Bauariae & super Marchia a superiori fluminis parte Anasi, terminauimus hoc modo: quod Dux Austriae resignauit nobis Ducatum Bauariæ et dictam Marchiam, quas tenebat. Qua resignatione facta, mox eundem Ducatum Bauariæ in beneficium contulimus Duci Saxoniae. Praedictus vero Dux Saxoniae cessit & renuntiauit omni juri & actioni, quas habebat ad dictam Marchiam cum omnibus suis juribus & beneficiis. Ne autem in hoc facto honor et gloria patrui nostri charissimi aliqua-

tenus minuatur, de *consilio* & *judicio* principum (das heißt doch wohl Vernunft) — Marchionatum Austriæ & dictam Marchiam supra Anasum commutauimus in Ducatum Etc. Hier redet Kayser **Friederich** II. wohl von der Vernunft; aber nicht von einem **Reichsherkommen**, und wo ist auch ein solches Reichsherkommen erfindlich, nach welchem ein so wichtiger Streit über ein Herzogthum auf eine solche Weise entschieden werden müßte?

§. XLIII.

Ich will dasjenige, was ich hier noch weiter sagen könte, bis zu letzt verspahren. Ich bin aber versichert, bereits mehr als genug gesagt zu haben. Ich will die II. Frage nunmehr mit wenigem noch beleuchten. Sie lautet: „**Kann** und soll aber die Vernunft „**jezo** den Hauptgrund in unserer Staats„rechtslehre und bey Behandlung der teut„schen Staatsgeschäfte abgeben?„ **Allerdings und das von Rechtswegen.**

§. XLIV.

Es führet sich nehmlich alles von selbst auf folgende Sätze **zurüke**. I. Die vor-

handenen Gesetze, und das bekannte Reichsherkommen haben beyde die Vernunft, so wohl von den ältesten, als neueren Zeiten zum Principio vel fiendi, vel cognoscendi: II. Die künftigen Gesetze werden, wenn nicht auf dem Reichstagstheater Marionetten, statt Menschen, auftreten werden, ebenfalls ganz zuverläßig die Vernunft zum Grunde haben, allenfalls auch, ohne daß auf des Herrn Gegners Widerspruch reflectiret werde:

III. Ist die Staatsrechtslehre billig in eine gesezliche oder positive, und gelehrte oder doctrinalische zu unterscheiden. Von einer positiven Staatsrechtslehre, unter deren Gehorsam wir die Vernunft gefangen nehmen müßten, ist mir nichts bekannt. Es bleibt also noch zur Zeit bey der doctrinalischen. Diese ist

IV. also gestaltet, daß die Geschichte vorangehet, die Critik darauf folget, und dann die Politik den Geist der Gesetze untersuchet, ob es ein wahrer oder falscher Geist sey? So verhält es sich im Gros-

sen; im Kleinen aber, da kan ein jeder noch zur Zeit sein Compendium einrichten, wie er will.

§. XLV.

Es vermeinet aber mein Herr Gegner, unter der Vernunft würde das Jus publicum vniuersale, i. e. naturale, verstanden; allein dieses ist meine Absicht gar nicht, da ich vielmehr damit gar nicht zufrieden bin; an diesem Orte aber mich darüber nicht weiter erklären kan. Mein Herr Gegner fähret fort, mich zu belehren, daß das besondere und eigene vom Verhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen, vorbehaltene Rechte, Verbindungen unter sich (Sieh. S. 21. seiner Schrift) sowohl von der Vernunft, als dem allgemeinen Staatsrechte, ausdrüklichen oder stillschweigenden Vergleichen überlassen würden: aber wer hat dieses geläugnet, und wie gehöret es hieher? Habe ich denn unter einem der Vernunft substituirten übel verstandenen practischen und pragmatischen (§. 11.) gültige ausdrükliche, oder stillschweigende Vergleiche verstanden? Aber auch bey solchen

Vergleichen macht die von den Umständen geleitete Vernunft den Hauptgrund aus.

§. XLVI.

Es seyen „ blosse willkührliche, und „ gleichgültige Dinge, sagt er ferner, die so „ oder so seyn, und auf hunderterley Art „ variiren könten. „ Gut; sind denn die willkührlichen und gleichgültigen Dinge keine Objecte einer das bessere vom schlechteren, das leichtere vom schwehreren, das anständigere vom minder anständigern unterscheidenden, und auch mit dem allergleichgültigsten, (wenn der Begrif nicht auf das engeste bestimmet wird) weise Absichten verknüpfenden Vernunft? — Dahero, fährt er fort, „ kann auch „ weder Justitia commutatiua noch distribu- „ tiua hierbey einige Dienste leisten. „ — Wie unvernünftig? Wenn ich blos rechne, zweymal zwey macht vier, so exercire ich freylich keine Justitz dabey. Wo aber ein factum juridicum aufgestellet wird, da entscheidet freylich die Vernunft; aber nicht contra jus constitutionis, so lange die Constitution bestehet. Derjenige aber, von dem sie, nehmlich

die Constitution, herrühret, oder sonst mit oder ohne Einschränkung abhänget, kann nicht nur; sondern er soll und muß nach seiner Vernunft beurtheilen, ob diese Constitution vernünftig sey, oder nicht, und letztern Falls seine Maaßregeln vernunftmäßig darnach nehmen. Ein anders ist das objective und subjective Entscheiden, als wenn z. B. man sagt, der Reichsabschied de 1654. entscheidet hier, und wenn man wieder sagt, der höchste Reichshofrath entscheidet. Dieses Reichsgericht entscheidet allerdings allemal nach der Vernunft; aber nicht contra leges Imperii, wenn es nach der Vernunft entscheidet, da die Vernunft sich allemal nach dem facto richtet, das sie vorfindet, auch sich alles hypothetische gefallen lässet; aber alsdenn auch nicht anders, als hypothetisch schliesset.

§. XLVII.

Was S. 23. f. vorkommet, ist ein ekelhaftes Gewäsche. Wessen Vernunft soll entscheiden, fragt mein Gegner? In Teutschland bald des höchsten Kaysers seine Vernunft rechtmäßig allein; bald des Kaysers und der

Stände. Welche Vernunft? die gesunde; so wie sie Gott uns gegeben, und keine bessere; die Vernunft ist auch weder catholisch, noch protestantisch. Aber so bleibet man immer uneinig? Nicht mehr, und nicht weniger, als wir seit Tausend Jahren ohne die Vernunft, nach dem gegnerischen Systeme uneinig gewesen sind. Als der nehmliche Kayser Friederich I, welchen mein Gegner S. 15. f. angeführet, sich An. 1184. auf dem Reichstage befande, eräugnete sich, daß der Abt zu Fulde, weil es zu Maynz war, nach dem alten Herkommen dem Erzbischofen zu Cölln vorgehen wolte; der Churfürst wolte es aber nicht leiden. Der Kayser funde das Herkommen gegründet; was half es? Der Streit bliebe ungeendiget, bis die Vernunft ins Mittel trate, und der Churfürst des alten, an diesem Orte übel angebracht wordenen Herkommens, das wider ihn war, ungeachtet seine vorige Stelle behauptete.

§. XLVIII.

§. XLVIII.

Was S. 25 ff. vorkommet, ist eine schändliche Verläumdung, und die ganze Absicht dieses Mannes gehet dahin, bey einem gewissen grossen Hofe mich anzuschwärzen, und damit er in diesem seinem bösen Vorhaben desto glüklicher seyn und mich nach seiner christlichen Absicht beurtheilet sehen möge, will er die Vernunft vorerst aus dem Wege räumen, und dieses ist nicht übel ausgedacht.

Von S. 27. bis S. 46. chicaniret und calumniiret mein frommer Gegner in einem fort. Ihm zu antworten, wäre unverantwortlich. Nur eines und das andere will ich berühren.

§. XLIX.

Es ist vorerst zu merken, daß derjenige, der nur Anmerkungen macht, selbst kein Buch schreibe, und wenn er selbst von der Materie ein Buch schriebe, sich natürlicher Weise ausführlicher erklären, auch manches gar nicht, oder anders sagen würde, als

wo eines andern Text ihn zwinget, seine Anmerkungen so einzurichten, daß sie dem Texte entsprechen. Man kan z. B. sagen, der Verfasser habe im Grunde Recht: aber so, wie er es vortrage, Unrecht, und ein unpartheyischer Richter könne nichts anders, als ein: Noch zur Zeit abgeschlagen, darauf erkennen. Wenn nun der Verfasser eine gewisse an sich gute Absicht mit seinem Nationalgeiste intendiret haben solte: so hat solche doch vorerst niemand errathen können, und ich kan hoch und theuer versichern, daß ich davon nichts gewußt habe; Vor das andere aber bleibt es ewig dabey, daß er die Sache schlecht ausgeführet habe.

§. L.

Was will er S. 36. mit dem Schreiben eines Nomen nescio? Mich soll es vermuthlich intereßiren; aber ich bekümmere mich eben so wenig darum, als wenn die Lammsgemeinde zu Gunsten meines Herrn Gegners ein Interceßionsschreiben an mich erliesse. Versteht dieses mein hochfrommer Herr Gegner? Ver-

steht er es nicht: so sind wir in gleichem Falle, da ich auch nicht verstehe, was er mit seinem Nomen nescio will, als daß ich weiß, daß er überall herum schreibet, und dadurch sich manches Zeitungslob herbey correspondiret habe, welche erschlichne Conclusa litteraria aber in Reuisorio nicht bestehen werden.

§. LI.

Der Verfasser hänget noch immer unbeweglich fest an seiner Nationalgeisterey. Ich habe mich genugsam darüber erkläret, und überlasse allen Vernünftigen, ob nicht der Ausdruk: **National-Versammlung**, sehr zweydeutig sey, und durch leicht zu überdenkende Folgerungen ein Kayser in einen König von Pohlen oder Schweden (nach jetziger Verfassung) verwandelt werden könte? Allerwenigstens müßten ja doch die Repräsentanten der Nation gleich entscheidende Stimmen haben. Wer weiß aber nicht, daß vor dem Westphälischen Frieden den löblichen Reichsstädten kein Votum decisiuum zugestanden

werden wollen, und die Sprache, welche Anno 1653. die höhern Reichsräthe oder Collegia gegen sie geführet, klunge wahrhaftig nicht nationalisch. In der guldenen Bulle wird der Reichstag allenthalben eine *Imperialis*, nicht *Nationalis*, Curia, oder teutsch, Reichshofversammlung, und Reichstag genennet.

§. LII.

Ich will mich daher in dieser Materie mit einem Manne nicht länger abgeben, der in seine Säze so verliebt ist, daß er zulezt gar seine hohe National-Versammlung zur Verantwortung zu ziehen im Stande wäre, warum solche nicht die Vernunft abschaffe? Wir haben, wie hier im Profanen, so dort im Heiligen, an einem bekannten Parissot es schon erlebet, von welchem Bayle saget: L'Auteur est tellement persuadé qu'il a dit des choses de la derniére importance et qui feroient un tres grand bien à la Religion chretienne, si on les enseignoit par tout, que vojant qu'on ne quittoit point les principes ordinaires pour prendre ceux qu'il a proposés dans son livre,

il s'est adressé depuis peu au Clergé de France, pour lui en demander raison. Von unserm Vernunftfeinde sind wir berechtiget, alle mögliche Ausschweifungen zu erwarten.

§. LIII.

Ein Ens morale, eine Persona moralis, beydes sagt man. Aber eine Persona politica? Wer hat noch jemals einen Kayser, König oder Fürsten als eine Personam politicam betrachtet, wo hingegen der Regent von allen Moralphilosophen als eine Persona moralis betrachtet wird bis auf den heutigen Tag. Der Kayser, nunmehr S. 35. ein ens *politicum*? Beydes, Bosheit und Unwissenheit, prostituiret hier den Verfasser. S. 45. sagt mein Gegner unverschämt, das einige, was er gutes und vernünftiges in meiner Schrift gefunden habe, sey der Schluß. Warum führt er ihn aber verstümmelt an?

§. LIV.

Dieser Schluß lautet: „Es hat seine „Richtigkeit, daß die Stände des Reichs

„ mit einem höchsten Oberhaupte desselben
„ näher vereinigt werden könten, und daß
„ Grosse und Mindermächtige in gar vielen
„ Puncten nach falschen Grundsäzen, und
„ wider ihr eigenes Interesse handeln. „
Dieses ist freylich vernünftig gesagt, und hierinnen, wie in mehreren Puncten, war ich gar nicht sein Gegner; allein er war und ist der Mann nicht, der es ausführen kan, und dieses habe ich zugleich gesaget, und unpartheyisch hätte er es auch anführen sollen. So lautet es S. 27. in fin. der II. Abhandlung der politischen Kleinigkeiten, und S. 53. des Versuchs einer pragmatischen Geschichte u. s. w. „Aber
„ dieses scheint eine ganz andere Art
„ von Ausführung zu erfordern, als
„ des Herrn Verfassers des so genann-
„ ten Nationalgeistes.

§. LV.

Die III. Frage kommt nun zur Erörterung: Ob die dermalige allgemeine Lehrart des teutschen Staatsrechts eine Pedanterie

sey, und Verwirrung anrichte? Diese Frage gehet mich, wie ich §. XVIII. schon bemerket, zwar im Grunde nichts an: zum Ueberflusse habe ich auch alles dasjenige, was hier von S. 46. bis ans Ende vorkommet, schon hinlänglich im Wesentlichen beantwortet. Wir wollen jedoch uns noch etwas dabey aufhalten. Entweder habe ich an diesem Orte meinen Herrn Gegner angegriffen, oder nicht. Leztern Falls gehet es ihn nichts an, und er ist also nicht competent, von mir zu fordern, daß ich diejenigen nenne, die ich meine. Erstern Falls aber weiß man ja, wen ich gemeinet habe. Ich habe aber in der That meinen Herrn Gegner nicht gemeinet, weil er zu unwissend ist, um ihm diese Ehre anzuthun, und ein Pedant noch mehr als Reliquien im Kopfe haben muß.

§. LVI.

So wie S. 47. das practische und pragmatische erkläret wird, ist ein jeder Calenderschreiber ein pragmatischer Autor.

Gewis, mein Herr, verstehen Sie und Consorten nicht, was pragmatisch heisset. Ist dieses Wort nicht griechischen Ursprunges? Was hiessen aber bey den Griechen die πραγματα anders, als öffentliche Geschäfte? Sehen Sie doch den Suidas nach: denn da Sie griechisch verstehen, darf ich es Ihnen wohl zumuten. Vielleicht wollen Sie dieses aus Bescheidenheit in Abrede stellen; aber es gehet nicht mehr an. Denn die gelehrte Welt hat bereits aus Ihrem Schreiben an den Magus in Norden, wo Sie αλλοτριο-επισκοπιε adverbialiter brauchen, Ihre Kenntnis der griechischen Sprache genugsam ersehen.

§. LVII.

Heißt nun pragmatisch alles dasjenige, was öffentliche Geschäfte des Staates betrift: so schreibet auch derjenige objective pragmatisch, welcher von solchen Geschäften des Staats schreibet; aber die Ordnung macht das pragmatische nicht aus, und nirgendwo stehet geschrieben, daß ein pragmatischer Schriftsteller die Alterthümer, und

andere Gelehrsamkeit weglassen solle. Soll er sie als unbrauchbar weglassen; Ey, das kan er an einem andern Orte auch, und hierdurch wird nichts pragmatisches characterisiret. Pragmatica est illa Constitutio, quam constituit Imperator, habito prius tractatu cum principibus. Nun fangen sie von der guldenen Bulle an, und sagen, ob sie auf ihre Definition vom pragmatischen passe? Die schönen Verse hätten wenigstens wegbleiben, und der Verfasser nicht vom Paradiese anfangen, und bis auf die Zerstöhrung von Troja fortgehen sollen. Gehen Sie nun von Gesetze zu Gesetze fort, betrachten Sie Ordnung u. s. w. und sehen, ob diese pragmatische Gesetze auf Ihre Definition passen? Da auch ein Pragmaticus eigentlich derjenige heißt, welcher mit dem Auffsatze solcher politischer Dinge beschäftigt ist, nehmlich mit Auffsätzen, die hernach Original-Urkunden werden; diejenigen aber freylich, welche den Auffsatz fertigen lassen, in fürtreflicherm Sinne Pragmatici sind: so ist nicht abzusehen, wie einer, der Urkun-

den blos sammlet, oder auch Auszüge oder Anmerkungen darüber macht, ein Pragmaticus genennt werden könne, ob ich es gleich einem Jeden solchen Manne von ganzen Herzen gönne, so zu heissen. Aber es schreibe, wer will; so ist nur eine Vernunft, und eine besondere pragmatische Schreibart komt mir so besonders vor, als eine besondere astronomische. Ein jeder schreibe richtig nach der Sprache und sonst vernünftig; was soll das Uebrige denn heissen? Von dem Unterschiede, welchen die Kunstwörter machen, ist ja nicht die Rede. Von der einem Juristen mehr, als einem andern, erlaubten Einmischung des Lateins auch nicht. Nach der schiklichsten Methode muß sich der Astronom richten, wie der Herr Pragmaticus.

§. LVIII.

Wenn der Civilist sein Jus civile ordentlich, gründlich, vollständig und deutlich abhandelt, und sich nicht von, wie mein Herr Gegner pragmatisch schreibet; sondern der Ausschweifungen und Nebendingen, unbrauch-

baren Alterthümer, ohnnüzen Fragen, Streitigkeiten u. d. gl. enthält; schreibet er deswegen pragmatisch? So wenig als der Theolog in gleichem Fall algebraisch schreibet. Warum? Weil das Object verschieden ist. Hat Wolf, welcher die Philosophie vollständig auf solche Art abgehandelt hat, pragmatisch geschrieben? Schreibet nun aber der nur pragmatisch, dessen Object pragmatisch ist: so thut die Methode, Schreibart, u. s. w. zur Sache nichts. Freylich richtet sich die Schreibart auch nach dem Objecte; aber daraus entspringet kein so wesentlicher Unterschied. Aber, wie gesaget, es kommet nur denjenigen, die einen Antheil an öffentlichen Geschäften haben, und nicht den blossen Abschreibern oder Sammlern, die weder zum Abschreiben noch Sammlen pragmatisch bestellt sind, das Prädicat pragmatisch, zu.

§. LIX.

Die Gesetze, nebst dem wahren unstrittigen Herkommen, entscheiden; aber die Vernunft hat die Gesetze gemacht; die Vernunft

ist die causa efficiens des pragmatischen. Ein Publicist soll ein Lehrer seyn; man verlangt also von ihm ein critisches, logisches und moralisches Urtheil über die Gesetze: in Praxi mag es gehalten werden, wie es wolle. Ein besserer Methodus Juris war nöthig; Vigelius übergabe Kayser und Ständen einen Plan; er thate das Seinige, das ist genug; in Praxi gehe es, wie Gott will. Das unbestimmte soll der Publicist vernunftmäßig bestimmen, und sich nicht darum bekümmern, ob die so genannte Nationalversammlung sich darnach richten werde, oder nicht. Will er dieses nicht thun; was will er vorstellen? In welchem Sinne will er ein Jurist, und als Publicist unterschieden seyn? Will er nur abschreiben und sammlen? Gut; er sage es nur, und gebe sich hernach vor mehr nicht aus, prale auch nicht mit academischen Studien. Will er alles im Ungewissen lassen, so daß er zweyen Gegentheilen dienen könne; O, so bauet er sich (Sieh. S. 25. der gegnerischen Schrift) sein Bergschloß selbst, wo er von

beyden Theilen unbedauret sitzet. — Die Particular-Staatsrechte? O, Himmel, welch ein Mischmasch; doch genug hiervon.

§. LX.

Die Sache, in Rüksicht auf die Schranken, in welchen sich der Streit zwischen uns beyden enthält, betrachtet, laufet darauf hinaus, daß I. Kayser und Stände das Recht nach ihrer Vernunft selbst gemacht haben; II. solches mit der Vernunft erkannt, und durch ihre Hülfe angewendet werde; III. Eben deswegen vorher die Stände persönlich zusammen kommen können, weil das Staatsrecht noch kein Studium geworden war; IV. Nachdem es nicht blos ein Studium, sondern so verwirrt geworden, den hohen Ständen nicht mehr zugemutet werden könne, sich von solchen Pedanten über lauter Pontes Asinorum auf den Reichstag führen zu lassen, dahingegen V. das Studium so wenig überhaupt verworfen, als geläugnet worden, daß VI. zu Erlernung so vieler pragmatischer Sottisen recht viel Studium erfordert werde,

und so wenig, als VII. daraus folget, daß derjenige, der über die Verwirrung unserer Rechte überhaupt klaget, solche verwirrte Rechte nicht immer haben könne, die er vielmehr wohl inne haben muß, um darüber gegründete Klagen führen zu dürfen.

§. LXI.

Den Isten Satz habe ich schon zur Genüge erwiesen; am Ende aber will ich noch eine merkwürdige Stelle anführen. Mit dem *II.* Satze hat es gleiche Bewandnis; wir wollen aber den vernünftigen Titius davon hören, von dem Horaz sagt:

Quid Titius Romana breui venturus in ora!

Er verlanget von einem Publicisten, wie von einem Juristen (was ich mit den wenigen Worten: Justitia commutatiua et distributiua, und Jus angedeutet) eine cognitionem vel notitiam, qua actionum humanarum, legum, rerum moralium, seu juris et obligationis, justitiae & injustitiae, aut generalius, virtutis et vitii, nec non interpretationis et applicationis naturam

intelligimus, und sagt ausdrüklich, daß die so genannte Cognitio principalis allein nicht richtig zum Grunde geleget werde. Er saget ferner: Acquiritur legum publicarum cognitio per *Rationem*, commune illud *omnium disciplinarum humanarum principium* et *subjectum*. Dieses ist hoffentlich deutlich, und ich allein habe also nicht jene in die Augen fallende Wahrheiten gesagt.

§. LXII.

Was die übrigen Puncte sämtlich anlanget: so redet die Sache von selbst, und es bleibet fest bestehen, daß ich das Studium nicht in dem Sinne verworfen, wie es mir angedichtet werden will; sondern nur die wahre Ursache angeführet habe, warum die hohen Stände, nicht mehr wie sonst (An. 1653. ist es ausserordentlich geschehen, doch unvollständig) persönlich zusammen kommen. Wahr aber ist, daß das Staatsrecht unnatürlich weitläuftig geworden; und die Pedanten schuld daran seyen.

§. LXIII.

Nun wird die Sache hoffentlich recht deutlich werden. Wo die Gesetze nicht klar sind, kommt alles auf die Vernunft an. Vergleiche kommen in keinen Betracht, wenn sie nicht als allgemeine Reichsgesetze angenommen worden. Sententiae Camerales und Conclusa Aulica heissen so lange in jure publico nichts, als sie keine vim vniuersaliter obligandi, vel legis publicae haben. So verhält es sich mit vielem andern in Actis publicis. Ein anders ist ein historisches; ein anders ein juristisches Herkommen. Bey ersterem siehet die Kuh (ich ahme die Gedenkensart meines Herrn Gegners nach) nur auf das alte Thor, und stutzet vor dem neuen; bey letzterem fraget man, ob die Actus quaest. animo se obligandi begangen worden, oder, wo dieses nicht klar sey, wenigstens so vernünftig seyen, daß ein dergleichen animus präsumiret werden könne? Deductionen, wo ein jeder für seine Parthie schreibet, verdienen da, wo etwas fest zu setzen ist, nicht angeführet zu werden, nehmlich

tich als solche; der Herr Publicist denke selbst: bey hundert andern Gelegenheiten aber mögen sie, nur allemal cum grano salis, als historische Beweise, oder auch als gründliche Ausführungen gewisser Materien, angeführet werden. Thut es aber der Hunger (dieses würde ich allenfalls entschuldigen) oder thut es die Pedanterie (und das ist a potiori der Fall), wenn andere Publicisten fast bis zum Drittheile ihrer Werke solennissime abgeschrieben werden, wo gar nichts damit zu beweisen ist? Meinem Herrn Gegner mache ich diesen Vorwurf eben nicht: so schlechterdings ist er meines Wissens in diesen Fehler eben nicht gefallen. Was soll man aber endlich von den eingebildeten Publicisten sagen, die, wenn ein Unglük einen Rechtsnothleidenden zu ihnen führet, anstatt einer gründlichen Deduction, einen blossen Auszug aus seinen geheimsten Acten dem Publico liefern, wovon hernach bald der Gegentheil, bald ein Dritter, einen gefährlichen Gebrauch machen? Welche auf Kosten eines Fürsten,

dessen Brod sie gegessen, das Staatsrecht eines Churfürsten vollständig machen? So schreibe mir ein Nomen nescio, und zwar sehr ausführlich: „ Wenn unter der Vernunft die „ Wachsamkeit verstanden wird, daß solche „ Publicisten, wenn sie eines Hauses Sachen „ unter die Hände bekommen, keine Verrä„ therey begehen; so hat ihr Gegner völlig „ Recht, wenn er so sehr wider die Vernunft „ eifert. „

§. LXIV.

Der berühmte Streit zwischen dem **Vitriarius** (**Felzius**) und **Titius** ist bekannt. Jener wolte lächerlicher Weise, ja sehr **lächerlicher** Weise aus einem mit der güldenen Bulle combinirten Schwabenspiegel erweisen, daß der Kayser ein Christ seyn müsse. **Titius** und die **Vernunft** aber sagten: „ — hoc reprehendi, quod ille ve„ ram thesin: Imperator Germanus debet „ esse Christianus, pontificius vel protestans, „ *inepta ratione*, quia est caput populi chri„ stiani, *probauerit*; hanc igitur *ineptitudinem*

„ vt ostenderem, rationem *generalem contra-*
„ *riam* allegaui: nam etiam infidelis aut hae-
„ reticus caput Christianorum esse potest. „
Jedermann siehet hieraus, daß es mir eben so gehe, indem ich bona fide eingestanden, was nur eingestanden werden konnte, aber allerdings, daß es **besser, als von meinem Gegner geschehen**, ausgeführet werden können, **behauptet**, und also nur seine Ineptitudinem damit angedeutet habe.

§. LXV.

Man muß die Unterschiede wohl merken, wo man die Vernunft **absolut**, an sich, betrachtet; wo man sie als ein Subjectum, wo man sie als ein Principium vel fiendi vel cognoscendi ansiehet, und wo man sie wiederum **objective** betrachtet; wo die Rede wieder ist von **positiven** und **negativen** Begriffen; wo man nur Verhältnisweise das **vernünftige** dem **unvernünftigen**, das **Wahre** dem **falschen**, das **Gute** dem **bösen**, das **Kluge** dem **unklugen**, und wieder die Vernunft dem

Glauben in einem ganz andern Sinne entgegen setzet. Mein Herr Gegner verdienet die Gefälligkeit nicht (so sehr sie ihn auch demütigen würde), daß ich ihn exoterisch unterrichte; ich thue aber nicht so wohl ihm, als meinen übrigen Lesern die Ehre an, acroamatisch zu reden. Ich mache, wie jedermann, der meine übrige Schriften gelesen, wohl weiß, einen sparsamen Gebrauch von der Technologie; hier ist es aber angewendet.

§. LXVI.

Dieses vorausgesetzet, rede ich jetzo schlechtweg von der Vernunft, ohne mich weiter zu erklären, und frage zuerst, wie es um die güldene Bulle bewandt sey, (§. 30.) wo doch offenbar von der alten Verfassung abgewichen worden? Ich frage aufs neue, ob die Vernunft, oder was sonst, die Handhabung eines Landfriedens mit Errichtung eines Reichscammergerichts, und Eintheilung des Reiches in X. Crayße combiniret habe (§. 33.)? Was, als die Vernunft, ich will nicht sagen bey der Reformation präsidiret; sondern

das Temperament zwischen den verschiedenen Religionspartheyen erfunden oder gefunden habe (§. cit.)? Was, als die Vernunft, hat die Justitzmängel An. 1654 erwogen, und ihnen abzuhelfen gesucht? Wie weit kommen wir mit dem Herkommen, und mit den Actibus possessoriis im Ganzen, da An. 1653. Chur- und Fürsten gegen die Städte behaupteten, es entscheide das jüngste Herkommen? Wie viel kann nicht gegen das jüngste Herkommen noch allemal eingewendet werden, und worinn leistet also der Herkommannus unserm Vaterlande mehr und bessere Dienste, als die Vernunft? Ich bin allemal für Gesetze und Herkommen; aber mit Vernunft; ich liebe bestimmte Begriffe.

§. LXVII.

Ich habe es mit einem Gegner zu thun, der es der politischen und gelehrten Welt eben so macht, wie (doch allerdings des andern grossen Unterschiedes wegen ohne Vergleich) Ludwig XII. (obschon scherzweise) es Vene-

dig gemacht hat, da er den abgesandten Republicanern auf eine Anrede voll Weisheit antwortete: J'oposerai tant de Fous à Vos Sages, que toute leur Sagesse sera incapable de leur résister: car *nos fous* sont des gens, qui frapent par tout, *sans regarder où*, & *sans entendre aucune raison.* Meines Gegners Schriften sind a potiori notorisch solche *fous*, *qui frapent par tout, sans regarder où*, & *sans entendre aucune raison.* Unter diesen *Fous* unterscheiden sich seine Reliquien.

§. LXVIII.

Auf seine Nationalgeisterey ist er so versessen, daß man wohl sieht, daß kein vernünftiger Mensch ihn zurecht bringen werde. Ich werde meine Zeit damit nicht verderben, mit einem solchen offenbaren Ignoranten mich in dieser Materie weiter abzugeben; ja, ich sehe deutlich, daß Streiche darunter vorgehen, wie er denn in jeder Zeile es selber zu erkennen giebt, daß er mich nur anzuschwärzen gedenke, und die erste Batterie ist wider den Herrn Verleger meiner Schrift

gerichtet. Aber wir sind beyde schon lang den Kinderjahren entwachsen, wo man sich für Geistern fürchtet. Doch sehe ich voraus, wenn ich nicht abbreche, daß es mir endlich gehen werde, wie dem Bodinus, welcher der Atheisterey beschuldiget worden, weil er nicht begreiffen können, daß der Prophet Daniel unter der letzten Monarchie ein Römisch Reich teutscher Nation verstanden haben könne.

§. LXIX.

Doch, bald hätte ich vergessen, dem geehrten Leser die Stelle mitzutheilen, wovon ich §. LXI. geredet habe. Sie lautet: Consuetudo tunc temporis trita erat, vt non sæpius, sed bis in anno placita duo tenerentur; vnum, *quando ordinabatur status totius Regni ad anni vertentis spatium, quod ordinatum nullus euentus rerum, nisi summa necessitas, quae similiter toti Regno incumbebat, mutabat.* In quo placito generalitas vniuersorum Majorum, tam Clericorum, quam Laicorum, conueniebant. *Seniores* propter

consilium ordinandum; *Minores* propter idem consilium suspiciendum, et interdum pariter tractandum, et *non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum. Hincmarus epist.* 3. c. 29. Wie verwegen ist also mein Herr Gegner, S. 14. f. seiner Schrift vorzugeben: „Wenn
„der Herr Gegner keine andere alte teut-
„sche Staatsurkunden und Geschicht-
„schreiber hat, als bishero in öffentlichem
„Druk da liegen: so hat er verspielt.
„Triumphus ante Victoriam.“

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Creutz, Friedrich Karl Kasimir <<von>>,

Supplement des Versuchs einer pragmatischen Geschichte den teutschen Nationalgeist betreffend, oder, Gerettete Vernunft gegen die Einwürfe der neuesten National-Publicisten

Frankfurt am Mayn 1767

Bamberg, Staatsbibliothek -- .41 G 29#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408248-7
VD18 14639971-011